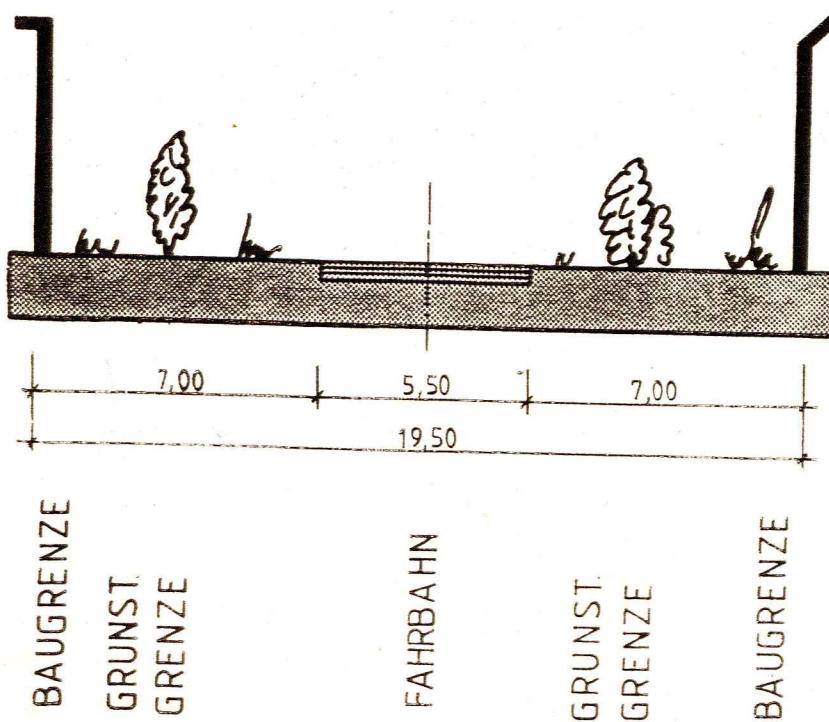


REGELQUERSCHNITT

Planstraße B1

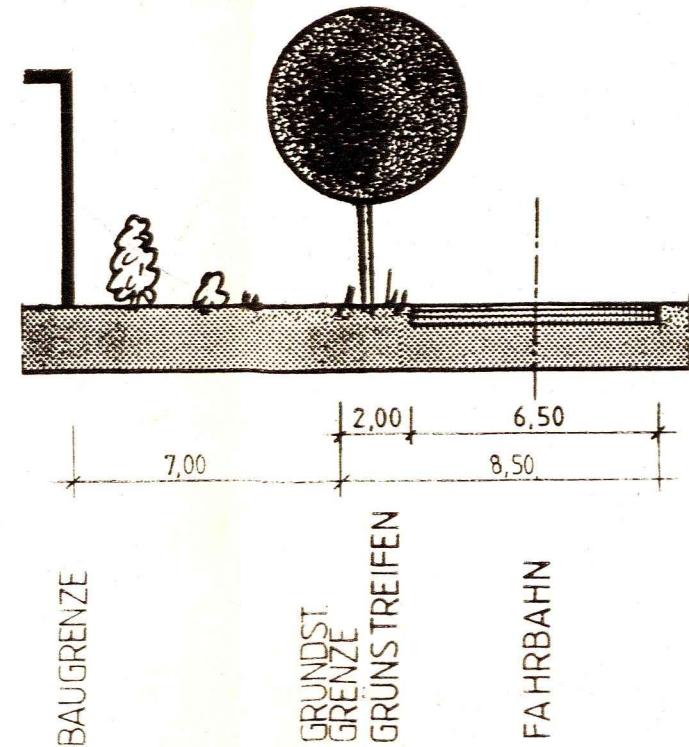
M. 1:200



REGELQUERSCHNITT

Planstraße B2

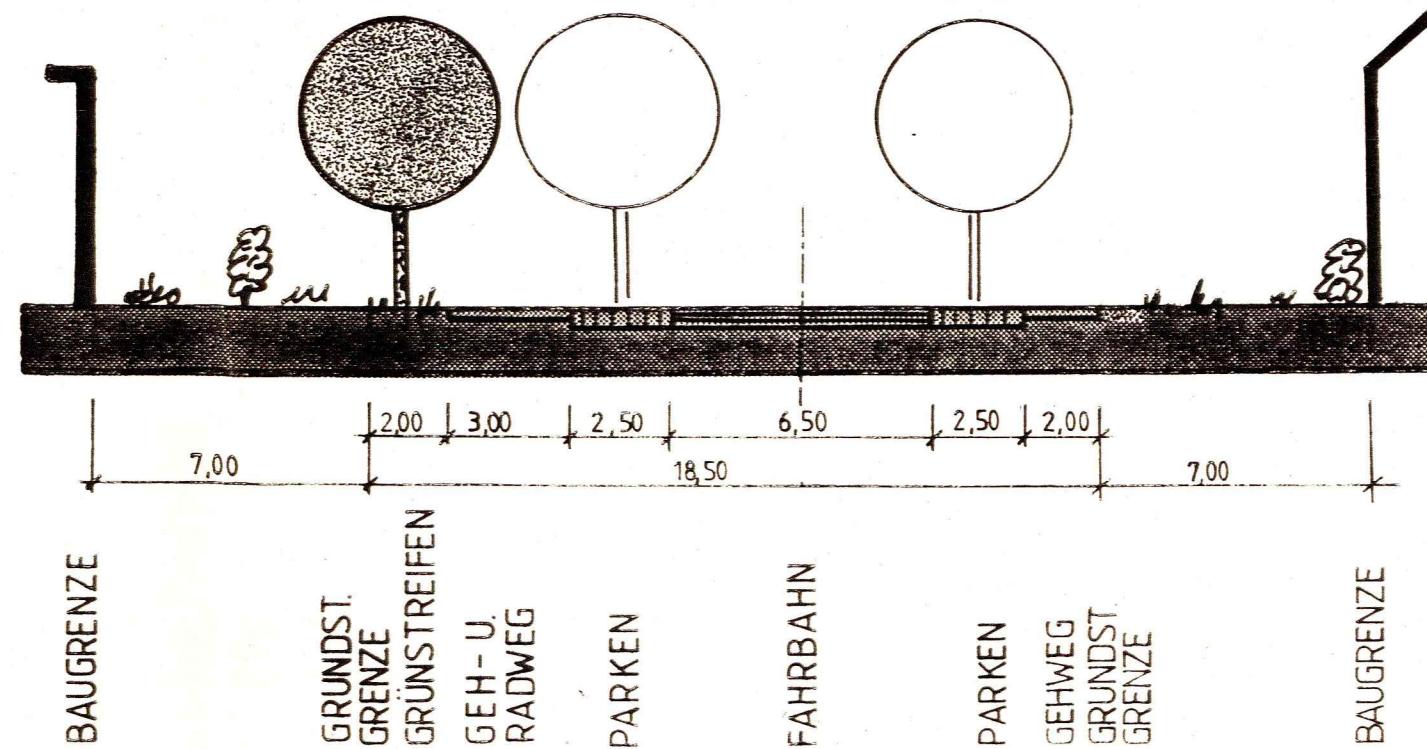
M. 1:200



REGELQUERSCHNITT

Allee Nord

M. 1:200



Der Nachweis der Flurstücke
stimmt mit dem
Liegenschaftskataster überein.

Saarlouis, den 22.November 1995

Katasteramt

Im Auftrag:

Siegel

(Pohl)
Verm.-Amtsrat

TEIL B: TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

1

2	3
4	5
6	

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG
FÜR ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND FÜR
DIE BAUWEISE LAUT FESTSETZUNGSSchlÜSSEL:

1. Gebietsnummer
2. Art der baulichen Nutzung
3. Bauweise/Anzahl der Geschosse
4. GRZ (Grundflächenzahl)
5. GFZ (Geschoßflächenzahl)

GE



GEWERBEGBIET (§ 8 BauNVO)

gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt,
daß Schrotthandel und Speditionen aus dem § 8 Abs. 2
ausgeschlossen sind.

Ausnahmsweise werden zugelassen:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Grundsätzlich gilt:

Gemäß § 15 BauNVO sind bauliche und sonstige Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang und Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

III/IV

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BauNVO)

TH

TRAUFHÖHE

0,8

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)

z.B. GRZ 0,8

2,4

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)

z.B. GFZ 2,4

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN
ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

a

ABWEICHENDE BAUWEISE

gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO ist eine Grenzbebauung innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

BAULINIE (§ 23 Abs. 2 BauNVO)



STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

ANGABE DER HAUPT- UND NEBENFIRSTEINRICHUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(gemäß § 12 BauNVO)

In Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Stellplätze grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Alle Stellplätze und Zufahrten sind zum Schutz des Grundwassers wasserundurchlässig zu befestigen.

NEBENANLAGEN (gemäß § 14 BauNVO)

Nebenanlagen, bei denen es sich um Anlagen im Sinne von Hochbauten handelt, werden analog § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen ausgeschlossen.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie Ableitung von Abwasser dienen, können ausnahmsweise auch außerhalb der zulässigen überbaubaren Flächen zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht Abs. 1 Satz 1 Anwendung findet.

VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN

BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

FUSS- UND RADWEG, WIRTSCHAFTSWEG
(für Not- und Versorgungsfahrzeuge befahrbar)

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Ö

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentlich

Verkehrsgrün

PARKANLAGE

KINDERSPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

FLÄCHEN FÜR DIE FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN
UND -LEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, Abs 6 BauGB)

unterirdisch: Fernmeldekabel

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

BODENVERSIEGELUNG

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksfreiflächen sind bodenversiegelnde Ausführungen nur dann zulässig, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu vermuten ist.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN:

MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE

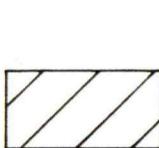
Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 5 Stellplätzen sind durch mind. 1,5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß max. 5 Stellplätze zusammengefaßt sind.

ANRECHNUNG VON ANPFLANZUNGEN

Auf die Pflanzfestsetzungen sind nur anrechenbar:

- standortgerechte Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mind. 20 cm
- vorhandene und nach Durchführung der Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume und Sträucher
- nach anderen Festsetzungen getroffene Anpflanzungen auf dem Baugrundstück

Die Flächen mit besonderen Pflanzfestsetzungen sind vollständig unversiegelt als Grünflächen anzulegen.



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kulisse mit Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen

Je 50 qm Pflanzfläche ist mind. 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mind. 20 cm anzupflanzen.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Die Flächen sollen zu Feuchtbiotopen entwickelt werden.

Eine natürliche Sukzession soll erfolgen.



BIOTOPFLÄCHEN GEMÄSS § 25 SNG



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BBauG)

AUFSCHÜTTUNG

Eingriffe in Aufschüttungen sind nur zulässig, wenn dadurch nachweislich die Tragfähigkeit des Straßenkörpers nicht beeinträchtigt wird.

Auffüllungen innerhalb und außerhalb der Aufschüttungsfläche und Abgrabungen sind zulässig, sofern sie zur Herstellung der Grundstückszufahrten erforderlich sind und die Tragfähigkeit des Straßenkörpers nachweislich nicht beeinträchtigt wird.

SCHUTZFLÄCHEN MIT RESTRIKTIONEN FÜR DIE FLÄCHEN-NUTZUNG

nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB und anderen Gesetzen bzw.

Rechtsvorschriften (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB und anderen)

SCHUTZFLÄCHE ZUR SICHERUNG DER RICHTUNGS- UND SICHTFELDER FÜR NETZMESSUNGEN UND DES WSV-PFEILERFESTPUNKTES

Die Schutzfläche ist für Netzmessungen freizuhalten.



BAHNANLAGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

eine Weiterführung der Gleisanlage innerhalb des GE ist zulässig.

BEREICHE OHNE EINFAHRT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 BauO

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN, WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

BAUKÖRPERGLIEDERUNG

Aneinander grenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mindestens 0,5 m markieren.

Werbeanlagen mit Ausnahme von Hinweisschildern sind nur an der

Stätte der Leistung zulässig.

Plakatwände und Großflächentafeln, die mit Papierplakaten bestückt werden, sind unzulässig.

Solaranlagen sind ausnahmslos zugelassen.

DACHFORM UND DACHNEIGUNG

Zulässig sind Flachdächer bzw. flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 25° Dachneigung sowie begrünte Flachdächer, die dauernd gärtnerisch zu unterhalten sind.

Für geneigte Dächer sind als Dachdeckung Betondachsteine,

anthrazitfarbene sowie grelle, leuchtende oder spiegelnde

Farbgebung unzulässig.

Solaranlagen sind ausnahmslos zugelassen.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN

In den Gewerbegebieten sind entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu öffentlichen Grünflächen folgende Einfriedungen nur auf der der Grundstücksseite zugewandten

Grenze der Pflanzfestsetzung bis zu einer Höhe von 2,0 m auch in Kombination zulässig

- Zäune und

- lebende Hecken.

Entlang der übrigen Grenzen sind lebende Hecken und Zäune bis

zu einer Höhe von 2,0 m zulässig; außerdem sind sonstige Strauchgewächse, landschaftstypische und standortgerechte Laubgehölze zulässig.

Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, WEGE- UND HOFFLÄCHEN:

Die befestigten Flächen sind in Material, Format und Farbe zu gliedern, und zwar mindestens im Flächenverhältnis 20 % zu 80 %. Betonsteine in zementgrauer Farbgebung dürfen nur maximal 50 % der gepflasterten Flächen ausmachen.

Mülltonnen / Mülltonnenplätze / Lagerplätze / Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN

GRÜNORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.mit § 9 SNG

MASSNAHMENKATALOG

1. Erhaltung und Entwicklung des Röhrichtbestandes, Integration der Grabenvegetation, abschnittsweise Mahd alle 2 - 3 Jahre.

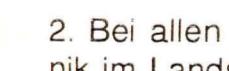
2. Entwicklung von Röhrichtzonen- und kleineren Stillgewässern (Gewässerumgestaltung gem. § 31 WHG). Anpflanzen von ver einzelnen Ufergehölzen, Biotopverpflanzung aus hochwertigen Bereichen, die durch die Erschließung betroffen sind. Erdaushub zur Anlage von kleineren Stillgewässern muß aus der Ausgleichsfläche entfernt werden (Verwendung als Kulturboden in der Baufläche).

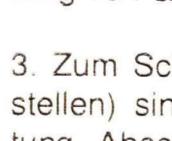
3. Böschungsbepflanzung zwischen Gewerbegebiet und angrenzenden Nutzungen als Pufferzone und Sichtschutz, Feld- und Ufergehölze gemäß Pflanzliste, Bäume I. und II. Ordnung sind nur auf Böschungskronen zulässig, um eine Beschattung von Flächen auf Auenniveau zu begrenzen. Bei Aufschüttungen muß der Böschungsfuß mindestens 3 m von der Grabenoberkante entfernt bleiben.

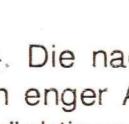
4. Innerhalb der Bauflächen sind Fassadenbegrünungen vorzunehmen (1 Pflanze pro 30 m² Wandfläche).

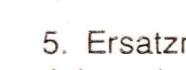
HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

 GRENZE BEBAUUNGSPLAN 24 b ("Industriepark Staustufe")

 FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE,
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

 BÖSCHUNGEN

 GRUNDSTÜCKSGRENZEN (Bestand)

z.B.

174,0 HÖHENANGABEN (Bestand)

Bauherren und ausführende Firmen sind zur Einhaltung des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes (insbesondere Melde-, Offenhaltungs- und Abgabepflicht) verpflichtet.

Erdarbeiten in Kabelnähe dürfen nur von Hand und mit äußerster Sorgfalt ausgeführt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.

Vor der Inangriffnahme von Anpflanzungen oder baulicher Maßnahmen in der Nähe der Kabeltrassen ist eine örtliche Einweisung durch die VSE erforderlich, außerdem wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsanstalt für Straßenwesen hingewiesen.

Nach amerikanischen und englischen Luftaufnahmen sind im Planungsbereich Munitionsgefahren nicht auszuschließen.

HINWEISE GRÜNORDNUNG

1. Der Gartenbaubetrieb (bzw. die Baumschule), der die zu pflanzenden Gehölze liefert, muß eine Pflanzgarantie für 2 Jahre übernehmen.

2. Bei allen landschaftsbaulichen Arbeiten sind die DIN-Normen "Vegetationstechnik im Landschaftsbau" DIN Nr. 18915 bis 18920 sowie die DIN Nr. 19657 (Sicherung von Gewässern, Deichen und Küstenlinien) zu beachten.

3. Zum Schutz von Vegetationsbeständen im Grenzbereich zu Baugebieten (Baustellen) sind die "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LG 4) Ausgabe 1986" zu beachten.

4. Die nachfolgenden Planungen der "Landwirtschaftsbaulichen Arbeiten" müssen in enger Abstimmung mit den Versorgungsträgern wegen evtl. auftretender Beeinträchtigungen vorhandener Leitungen durch Pflanzen stattfinden.

5. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches müssen innerhalb von 5 Jahren im Rahmen der Planungen "Gewerbepark Rundwies 24 c" oder ergänzenden Planungen realisiert werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten:

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.90 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBl II S. 1122)

die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.01.90 (BGBl I S. 127)

die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.90 (BGBl I 1991, S. 58)

die Bauordnung für das Saarland (LBO) vom 10.11.88 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 57/1988, S. 1373 ff.)

der § 12 des Kommunalselbverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Neufassung vom 18.04.89 (Amtsblatt des Saarlandes vom 09.05.89 S. 557 ff.)

das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d. Neufassung vom 08.08.90 (BGBl I S. 1036)

die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16 BlmSchGV) vom 12.06.90 (BGBl I S. 1036)

das saarländische Straßengesetz (SaarlStrG) in der Fassung vom 15.10.77 (Amtsblatt des Saarlandes S. 969 f.)

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.87 (BGBl I S. 889, ergänzt durch Art. 6 UVP-Gesetz vom Februar 90)

das Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) vom 31.01.79 (Amtsblatt des Saarlandes 1979, S. 147, geändert durch Gesetz zur Änderung des SNG vom 24.12.92)

der § 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) vom 15.03.74 (BGBl. I, S. 821, bzw. S. 1193, zuletzt geändert durch VO vom 26.11.86, BGBl. I S. 2089, ergänzt durch Art. 4 des UVP-Gesetzes vom Februar 90)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat der Stadt Dillingen hat am 08.11.1990 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbepark Staustufe" beschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Der Beschuß, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 19.04.1991 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 17.04.1991 an der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an diesem Bebauungsplan wurde in der Zeit vom einschließlich 29.04.1991 bis einschließlich 31.05.1991 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Das Ergebnis der Abwägung wurde in den Bebauungsplan eingestellt.

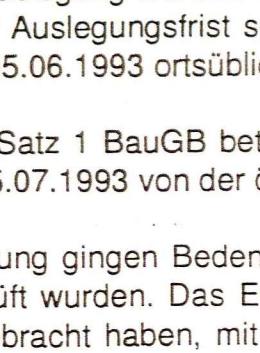
Am 10.02.1993 hat der Stadtrat der Stadt Dillingen beschlossen, einen Teilbebauungsplan Nr. 24 c "Rundwies" aus dem Bebauungsplan "Gewerbepark Staustufe" heraus zu entwickeln.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.93 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 c "Gewerbepark Rundwies" nach § 2 BauGB beschlossen.

Der Beschuß ist am 20.02.1993 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Stadtrat hat am 10.02.93 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

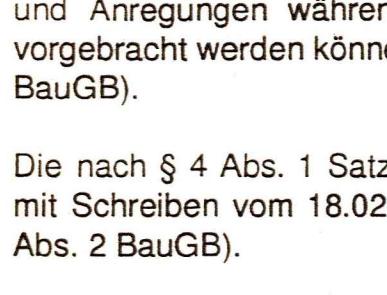
Dillingen, den 21.02.1993



Siegel | Der Bürgermeister

Anregungen und Bedenken würden während dieser öffentlichen Auslegung vorgebracht, die zur Änderung des Bebauungsplanes geführt haben.

Der Stadtrat hat am 02.06.93 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.



Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 24 c, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die Begründung hat in der Zeit vom 14.06.1993 bis einschließlich 16.07.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.06.1993 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.07.1993 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Bedenken und Anregungen ein, die vom Stadtrat am 25.11.1993 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, mit Schreiben vom 06.12.1993 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB) bzw. wurde diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, wurde am 10.12.1993 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB).

Anregungen und Bedenken wurden während des Anhörungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange vorgebracht, die zu erneuten Änderung des Bebauungsplanes führten.

Der Stadtrat hat am 14.12.1995 den erneut überarbeiteten Entwurf gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Dillingen, den 18.02.1995



Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24c, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie die Begründung hat in der Zeit vom 02.01.1996 bis einschließlich 06.02.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), wurde am 29.03.1996 vom Stadtrat gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dillingen, den 09.04.1996

Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 8 Abs 3 2.Satz BauGB dem Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr angezeigt.

FZ: CH-5627/96 Lm/2a

i.A.

Lamspur

Saarbrücken, den 13.04.1996

SAARLAND

Ministerium für Umwelt,

Energie und Verkehr

Postfach 102461

66024 Saarbrücken

Der Minister für Umwelt, Energie und

Verkehr (Lamspur)

Baurätin

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 19.08.1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Dillingen, den 20.08.1996

Der Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), sowie der Begründung in Kraft (§ 12 Satz 4 BauGB). In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 19.08.1996.. in Kraft getreten.

Dillingen, den 20.08.1996

Siegel



Der Bürgermeister

C-JL

VERFASSER:

HEINRICH GELLENBERG ARCHITEKT, AK SAARLAND, AK SACHSEN, BDA

6638 DILLINGEN, LEIDINGER STRASSE 1

~~ENTWURF~~

NOVEMBER 1995 M. 1: 1000

117.0 174.4 22 240.9 111 238.4 Hütten

IN Dillingen

29

(406)

DILLINGEN/SAAR

Sp. Pl.

186.1

Hüttentor

222.0

mäand

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0

222.0